

Schulordnung

Präambel

Die Sing- und Musikschule ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung.

ABSCHNITT I - AUFGABENGLIEDERUNG

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in:

- 1) Musikzwergerl-Kurse §1
- 2) Musikalische Grundfächer §2
- 3) Instrumental- und Vokalfächer §3
- 4) Ensemblefächer §4
- 5) Ergänzungsfächer §5

§1 MUSIKZWERGERL-KURSE

In die Musikzwergerl-Kurse werden Kleinkinder von 1 ½ bis 3 Jahre aufgenommen. Es findet einmal pro Woche eine Gruppenstunde von 45 Minuten statt. An der Stunde nimmt zusammen mit dem Kleinkind eine Bezugsperson teil. Ein Kurs umfasst 15 Unterrichtseinheiten (Semesterkurs).

§2 MUSIKALISCHE GRUNDFÄCHER

1. Musikkobold-Kurse

Diese Kurse stehen 3-4jährigen Kindern offen und bieten einen inhaltlichen Übergang zur Musikalischen Früherziehung.

2. Musikalische Früherziehung

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Der Lehrplan des Kurses ist für zwei Jahre konzipiert.

Der Unterricht wird in Gruppen von 8-12 Kindern einmal wöchentlich 50 Minuten erteilt.

3. Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein / zwei Jahre.

Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 50 Minuten erteilt.

4. Elementare Singklassen / Chor

In den Vorschulchor (erste Singklasse) können bereits Kinder im Vorschulalter aufgenommen werden, Kinder ab der 1. Grundschulklasse können den Kinderchor und Jugendliche ab der 5. Klasse bzw. weiterführenden Schule den Jugendchor besuchen. Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Elementen der Musikalischen Grundausbildung.

Der Unterricht wird einmal wöchentlich 50 Minuten erteilt.

§3 INSTRUMENTAL- UND VOKALFÄCHER

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben – über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 – 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt.

Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammen gesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung

§4 ENSEMBLEFÄCHER

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Combos, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester, Bigband oder Korrepetition.

§5 ERGÄNZENDE EINRICHTUNGEN

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Musiklehre/Hörerziehung, Komposition, Tanz, Musiktheater, Rhythmik. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden je Kurs gesondert festgelegt.

ABSCHNITT II - AUFNAHME UND AUSTRITT, UNTERRICHTSBETRIEB

§6 SCHULJAHR

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 15. September und endet am 14. September des darauffolgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinen Schulen gilt auch für die Musikschule.

§7 ANMELDUNG / AUFNAHME

Die Anmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr.

Für die Früh-Instrumentalkurse (Kombi-Unterricht) in Klavier, Violine und Harfe gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate bis zu den Herbstferien als Probezeit. Aus organisatorischen Gründen ist jedoch die Anmeldung verbindlich, die Probezeit muss in jedem Fall bezahlt werden.

§8 BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISSES

Falls für das neue Schuljahr keine neue Anmeldung erfolgt ist, endet das Unterrichtsverhältnis zum 14.09. des laufenden Schuljahres.

Abmeldungen während des Schuljahres (das jeweils bis zum 14.09. gilt) können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen von der Schulleitung mit Zustimmung des Vorstandes bewilligt werden.

Anträge auf Abmeldung im Ausnahmefall sind schriftlich gegenüber dem Schulleiter zu begründen, Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen.

Die Musikschule kann aus dringenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts wegen eines Fehlverhaltens oder eines in der Person des Schülers liegenden Grundes nicht zumutbar ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner

Fächer ausgeschlossen werden. In diesem Fall bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Beiträge bestehen.

§9 AUSGEFALLENE STUNDEN

Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden können nicht nachgeholt werden.

Unterrichtsstunden, die nicht aus Krankheitsgründen seitens des Lehrers (z.B. Konzertreise oder Fortbildung) ausfallen, werden von diesem vor- oder nachgegeben.

Kann ein Lehrer wegen Krankheit mehr als zwei Wochen seinem Unterricht nicht nachkommen, verpflichtet sich die Musikschule, für eine Vertretung zu sorgen. Ist dies nicht möglich, entfällt die Zahlungsverpflichtung.

§10 VERANSTALTUNGEN / BILD- UND SCHALLAUFZEICHNUNGEN

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk).

§11 INSTRUMENTE

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden. Mietgebühren werden in Höhe von 2% des Zeitwertes des Instrumentes erhoben, mindestens jedoch € 10,-- pro Instrument. Nachlässe im Rahmen der Geschwister- oder Sozialrabatte sind möglich.

Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters in stand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§12 GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Erkrankte Schüler sollen dem Musikunterricht fernbleiben.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§13 HAFTUNG

Die Schüler der Musikschule sind gegen die Folgen aller Unfälle auf dem direkten Weg zu und von, sowie während des Unterrichts bzw. Schulbetriebs und bei gemeinsamen Veranstaltungen für Invalidität und im Todesfall versichert.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§14 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Schulordnung trat am 01.10.1977 in Kraft und wurde zuletzt durch Vorstandsbeschluss vom 18.04.2013 ergänzt und geändert.